

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Nr. 98.

Dienstag, den 10. December

1878.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 14. December 1878, Vormittags 9 Uhr

findet im hiesigen Verhandlungs- und öffentlichen Sitzungssaal des Bezirksausschusses statt.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hausflur zu ersehen.
Weissen, am 6. December 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Hoffe.

Bekanntmachung, nichtstaatliche Uniformen betr.

Das Königliche Ministerium des Innern hat, weil im Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 360, das unbefugte Tragen von Uniformen ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, zu Feststellung des Begriffs des unbefugten Tragens für nöthig befunden, daß künftig sowohl die Verleihung als auch die Modalität von nicht durch die Regierung verliehenen Uniformen an eine Genehmigung der Regierung gebunden werde.

Die Ertheilung dieser Genehmigung ist Seiten des Königlichen Ministeriums den Königlichen Kreis- und Amtshauptmannschaften übertragen worden und es ist von jetzt an über jede beabsichtigte Einführung neuer Uniformen, die nicht von Reichs- oder Staatsbehörden verliehen werden (insbesondere von Uniformen kommunaler Beamten und Officianten, aber auch von Bürgerschützenuniformen etc.) und über die Modalität derselben, in gleichen über beabsichtigte Veränderungen schon zeitlich in Gebrauch gewesener dergleichen Uniformen an die Königliche Kreis- und Amtshauptmannschaft Dresden Anzeige zu erstatten und deren Genehmigung einzuholen.

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.
Weissen, am 3. December 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Hoffe.

Bekanntmachung.

- Das 16. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878 enthält:
- Nr. 89. Bekanntmachung, die Aufhebung der Nebeneinnahme zu Hainichen betreffend; vom 5. November 1878.
 - Nr. 90. Verordnung, den Spielkartenstempel betreffend; vom 8. November 1878.
 - Nr. 91. Verordnung, die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend; vom 11. November 1878.
 - Nr. 92. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend; vom 12. November 1878.
 - Nr. 93. Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend; vom 15. November 1878.
 - Nr. 94. Bekanntmachung, den Ankauf der Eisenbahn Göhrnitz-Gera durch den Königlich Sächsischen Staatsfiskus betreffend; vom 15. November 1878.
 - Nr. 95. Verordnung, die Aufhebung des Gerichtsamts Kemse und den Eintritt verschiedener Jurisdictionsveränderungen betreffend; vom 18. November 1878.
 - Nr. 96. Verordnung, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend; vom 20. November 1878.

Gedrucktes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht aus.
Wilsdruff, am 6. December 1878.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung, die Declaration des Einkommens betr.

Da noch im Laufe dieser Woche von uns die Austragung der Aufforderung zur Declaration des Einkommens behufs Anfertigung des Einkommensteuercatasters für's Jahr 1879 besorgt wird, so machen wir gemäß der Bestimmung des § 33 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze vom 11. October ds. Js. hierdurch darauf aufmerksam, daß es auch denjenigen **einkommensteuerpflichtigen Personen** hiesiger Stadt, welchen eine solche **Declarationsaufforderung nicht** eingehändigt wird, freisteht, eine Declaration bis zum 24. ds. Mts. bei uns einzureichen, zu welchem Behufe von uns Declarationenformulare unentgeltlich auf Verlangen verabreicht werden.

Gleichzeitig fordern wir alle Vormünder, in gleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Vermögensmassen hiermit auf, für die von ihnen bevormundeten Personen bez. vertretenen Stiftungen, Anstalten und dergleichen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Einkommensteuer-Declarationen auch dann binnen der obgedachten Frist bei uns einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 8. December 1878.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage hier stattgehabten Stadtverordneten-Ergänzungswahl sind

Herr Stadtgutsbesitzer Carl Gottlob **Herrmann**,
Herr Restaurateur Carl Hermann **Reiche** und
Herr Stellmachermeister Emil Ednard **Rosner**

als wirkliche Stadtverordnete, sowie

Herr Klempnermeister Rudolph Bernhard **Soyer** und

Herr Kaufmann Karl Friedrich **Engelmann** und zwar letzterer an Stelle des zum wirklichen Stadtverordneten erwählten bisherigen Erstherrn Herrn Rosner

als Ersatzmänner

gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 7. December 1878.

Der Bürgermeister.
Ficker.